



NORDDEUTSCHER POLO CLUB e.V.

Vereinsnummer: Hamburg 17 691

AUFNAHMEANTRAG

Name:	Vorname:
Geboren am:	
Straße:	
Postleitzahl:	Ort:
Tel. privat	Tel. Büro:
Fax privat:	Fax Büro:
Mobil:	E-Mail:

Durch meine Unterschrift akzeptiere ich die Satzung des NORDDEUTSCHER POLO CLUB e.V.

Ort und Datum

Unterschrift

Hiermit ermächtige ich den NORDDEUTSCHEN POLO CLUB e.V. widerruflich, die von mir zu entrichtenden Beitragszahlungen von meinem Girokonto durch Lastschrift einzuziehen.

Bank: _____ BIC: _____

IBAN: _____

Ort und Datum

Unterschrift

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an

- a. aktive Mitglieder,
- b. passive Mitglieder,
- c. Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person mit Interesse an der Verwirklichung der Vereinsziele werden. Der Aufnahmevertrag ist unter des Namens, Alters und der Wohnanschrift schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind jeweils bis zum 01. April eines jeden Jahres im Voraus fällig.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a.) mit dem Tod eines Mitglieds,
- b.) durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung, die jedoch erst zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres zulässig ist. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate,
- c.) durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied, das in erheblichem Masse gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, gegen die sportlichen Anstandsregeln oder sich eines sonstigen unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Ein-

schreiben gegen Rückschein zuzustellen.

Der Betroffene kann innerhalb der Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausscheidungsbeschluss damit automatisch.

Den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann der Vorstand auch dann beschließen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages einen Monat im Verzug ist.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenswart. Er führt die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB), wobei jedes Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt ist. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die ersten fünf Amtsperioden ab In-Kraft-Treten der schriftlichen Fassung der Satzung wird der Vorstand von den Gründungsmitgliedern gewählt. Danach wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die ausscheidenden Mitglieder sind wiederwählbar.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für die restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in Sitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt. Er hat jährlich die Kasse des Vereins zu prüfen, die Mitgliederversammlung einzuberufen und für die Ausführung ihrer Beschlüsse Sorge zu tragen.

Dem Kassenswart obliegt die Führung der Vereinskasse. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Der Kassenswart ist befugt, Beiträge und Umlagen einzuziehen. In diesem Aufgabenkreis ist er besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB. Der Kassenswart hat der ordentlichen Mitgliederversammlung jedes Geschäftsjahr einen mit Belegen versehenen Kas- senbericht zu erstatten.

Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung wird von einem in der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied des Vereins geprüft und durch Unterzeichnung des Kassenberichts testiert. Anschließend entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kassenprüfers über die Entlastung des Kassenwartes.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1)

Beschlüsse des Vereins werden in der Mitgliederversammlung gefasst.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich an alle Mitglieder, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

- a. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- c. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
- d. Wahl des Vorstandes nach Ablauf der ersten fünf Legislaturperioden,
- e. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich oder durch Stimmzettel.

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Über die Verhandlung muss ein Protokoll vom einem von der Versammlung zu bestimmenden Schriftführer geführt werden, in dem insbesondere der genaue Wortlaut der gefassten Beschlüsse festzuhalten ist und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2)

Im Ausnahmefall kann die Beschlussfassung auch auf Veranlassung des Vorstandes im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, wobei den Vereinsmitgliedern der Zweck und die Gründe der Beschlussfassung ausführlich schriftlich zu erörtern sind. Für diesen Fall ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abstimmenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Vorstandswahlen sowie die Auflösung des Vereins stellen keinen Ausnahmefall dar.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder.